



Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA)

DIENSTGEBERINFORMATION

Oktober 2002

Inhaltsverzeichnis

1. Nutzung von ELDA für Dienstgebermeldungen _____	3
2. Jahresbeitragsgrundlagennachweise 2002 _____	4
3. Beitragsgrundlagennachweise ab 2003 _____	5
4. Beitragsgrundlagennachweis/Lohnzettel _____	5
5. Neue Papierformulare _____	6
6. Familienhospizkarenz _____	6

1. Nutzung von ELDA für Dienstgebermeldungen

Das Datensammelsystem ELDA der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse wickelt den elektronischen Datenaustausch der Dienstgeber mit den österreichischen Sozialversicherungsträgern ab. In Zusammenarbeit mit der OÖGKK wurde von der BVA eine eigene BVA-Version von ELDA aufgebaut.

Ab 1.1.2003 können daher die Meldungen der Dienstgeber (Versichertenmeldungen, Beitragsnachweisungen, Beitragsgrundlagennachweise, Arbeits- und Entgeltbestätigungen) an die BVA auch auf elektronischem Weg übermittelt werden.

Die Erfassung und Übermittlung der ELDA-Meldungen erfolgt entweder direkt über Ihre Personalverwaltungssoftware oder über das von ELDA zur Verfügung gestellte Erfassungsprogramm.

Nutzen Sie eine von einem externen Dienstleister gewartete Personalverwaltungs- und Lohnsoftware, so kann diese um die Funktionalität der ELDA Meldungen erweitert werden. Die Softwarefirmen wurden bereits direkt über die BVA-ELDA-Version informiert.

Sind sie bereits ELDA-Kunde und nutzen sie für die Meldungen an die GKK das ELDA-Erfassungsprogramm, so erhalten Sie im Dezember 2002 eine CD, die sowohl die aktualisierte Version des GKK-Erfassungsprogrammes als auch das neue BVA-Erfassungsprogramm beinhaltet.

Wenn Sie noch nicht ELDA-Kunde sind, können Sie sich unter www.elda.at / Anmeldung registrieren lassen. Als ELDA-Kunde können Sie dann die aktuelle ELDA-Software herunterladen oder eine CD anfordern.

Wollen Sie die ELDA-Meldungen selbst in Ihre EDV-Applikationen einbauen, so können Sie die Organisationsbeschreibung von der ELDA-Homepage www.elda.at / Downloads herunterladen.

Die Übermittlung der Meldungen an die BVA über ELDA ist **nicht verpflichtend**, wir ersuchen jedoch, die Möglichkeit der elektronischen Meldungen ehestmöglich zu nutzen.

Besondere Hinweise:**Beitragsnachweisung:**

Wenn Sie für die monatlichen Beitragsnachweisungen das ELDA-Erfassungsprogramm nutzen, so erfolgt die Meldung der an die BVA überwiesenen Beiträge nicht wie bei den Gebietskrankenkassen über Beitragsgruppen sondern es sind die einzelnen **Beitragsarten** anzugeben.

Die jeweils aktuelle **Liste der in der ELDA-Beitragsnachweisung zulässigen Beitragsarten** finden sie auf der Homepage der BVA www.bva.at / Kundendienst / Dienstgeberinformationen / ELDA-Beitragsarten.

Angehörigenmeldungen:

Meldungen zu Angehörigen, wie sie in den bisherigen Anmeldeformularen für Versichertenmeldungen vorgesehen waren, müssen ab 1.1.2003 **nicht mehr durchgeführt** werden.

2. Jahresbeitragsgrundlagennachweise 2002

Bis zum 28.2.2003 sind die Jahresbeitragsgrundlagen für die Versicherungsverhältnisse des Jahres 2002 in der Kranken- und Unfallversicherung bzw. der ASVG-Pensionsversicherung an die BVA zu übermitteln.

Beachten Sie bitte, dass Jahresbeitragsgrundlagennachweise für

- Beamte
- Vertragsbedienstete
- Mandatare und
- Pensionisten

zu übermitteln sind.

Für die Übermittlung ist primär die nunmehr zur Verfügung stehende Möglichkeit der Meldung über ELDA zu nutzen. Auf elektronischem Weg können Meldungen nur mehr über ELDA bzw. mit dem für ELDA konzipierten Satzaufbau übermittelt werden.

Sämtliche früheren Satzformate für elektronische Beitragsgrundlagennachweise an die BVA verlieren ab sofort ihre Gültigkeit.

Für Meldungen auf Papier steht ein von der Homepage herunterzuladendes Formular zur Verfügung. Dieses sollte jedoch nur von kleineren Dienststellen und **nur dann** verwendet werden, wenn **keinerlei Möglichkeit zur Meldung über EL DA** besteht.

3. Beitragsgrundlagennachweise ab 2003

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung ist für Versicherungsverhältnisse ab dem 1.1.2003 für jeden abgeschlossenen Zeitraum ein eigener Beitragsgrundlagennachweis zu übermitteln.

a. Unterjährig beendete Versicherungsverhältnisse

Bei unterjährig beendeten Versicherungsverhältnissen ist ein Beitragsgrundlagennachweis bis zum 15. des Folgemonates an die BVA zu übermitteln.

b. Am Jahresende aufrechte Versicherungsverhältnisse

Für am Jahresende aufrechte Versicherungsverhältnisse ist wie bisher bis zum 28. Februar des Folgejahres ein Beitragsgrundlagennachweis zu übermitteln.

4. Beitragsgrundlagennachweis/Lohnzettel

Gemäß § 84 EStG werden ab 1.1.2003 Lohnzettel und Beitragsgrundlagennachweis zu einem Formular zusammengezogen.

Bitte beachten Sie, dass diese Regelung nicht für die Versicherten der BVA gilt.

BVA-Beitragsgrundlagennachweis:

Der BVA-Beitragsgrundlagennachweis ist sowohl in elektronischer Form als auch auf Papier immer an die BVA zu übermitteln. Eine Übermittlung des BVA-Beitragsgrundlagennachweises an die Finanzverwaltung ist unzulässig.

Lohnzettel-elektronisch:

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung haben wir für die **elektronische** Übermittlung des Lohnzettels an die Finanzverwaltung die Nutzung der Meldeschiene ELDA ermöglicht. Der Lohnzettel kann somit über ELDA gesendet werden und wird an die Finanzverwaltung weitergeleitet.

Lohnzettel-Papier:

Ein Lohnzettel auf Papier ist direkt an das zuständige Finanzamt zu übermitteln. Die Übermittlung an die BVA ist unzulässig.

5. Neue Papierformulare

Gleichzeitig mit der Einführung von ELDA für die BVA werden auch die Papierformulare für die Versichertenmeldungen, Beitragsnachweisungen und Beitragsgrundlagennachweise neu gestaltet und an die ELDA-Meldeinhalte angepasst.

Die neuen Meldeformulare können ab Dezember 2002 von der Homepage der BVA heruntergeladen werden.

Ab dem 1.1.2003 verlieren die alten Formulare ihre Gültigkeit. Die Meldungen sind ab diesem Zeitpunkt zwingend mit den neuen Formularen vorzunehmen.

6. Familienhospizkarenz

Mit der Novellierung des AVRAG, BGBl. I 89/2002, wurde für privatrechtliche Arbeitnehmer die Möglichkeit der Familienhospizkarenz zur Sterbebegleitung naher Angehöriger oder zur Betreuung schwerkranker Kinder geschaffen.

Mit der Dienstrechtsnovelle 2002, BGBl. I 87/2002, wurde die Möglichkeit der Familienhospiz mit Wirkung ab dem 1.9.2002 auch für den Bereich der Bundesbediensteten eröffnet.

Wir gehen davon aus, dass auch für die Bediensteten der Länder und Gemeinden die Bestimmungen im wesentlichen nachvollzogen werden.

Die sozialversicherungsrechtliche Absicherung jener Personen, die sich in Familienhospiz befinden, ist für Beamte und Vertragsbedienstete unterschiedlich geregelt.

Im folgenden werden die melde- und versicherungsrechtlichen Bestimmungen erläutert:

Vertragsbedienstete:

Hospizkarenz gegen Entfall der Bezüge

Die Kranken- und Pensionsversicherung bleibt aufrecht.

Es sind **keine Beiträge** zu entrichten.

Hospizkarenz bei Reduzierung der Arbeitszeit

- a. Das Entgelt während der Hospizkarenz liegt **unter** der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze von EUR 301,54:

Die Kranken- und Pensionsversicherung bei der BVA bleibt aufrecht.

An die BVA sind **keine Beiträge** zu entrichten.

Zusätzlich sind die karenzierten Bediensteten als geringfügig Beschäftigte nach dem ASVG bei der zuständigen GKK anzumelden.

- b. Das Entgelt während der Hospizkarenz liegt **über** der ASVG Geringfügigkeitsgrenze von EUR 301,54:

Kranken- Unfall- und Pensionsversicherung bestehen normal weiter.

Beitragsgrundlage bildet das Entgelt während der Hospizkarenz. Die Beiträge sind nach dem normalen Schlüssel zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer aufzuteilen.

Meldungen an die BVA:

Eine Meldung an die BVA ist in allen Fällen zu erstatten.

Für die Meldung der Familienhospizkarenz von Vertragsbediensteten wurde ein eigenes Formular gestaltet.

Dieses kann von der Homepage der BVA www.bva.at heruntergeladen werden.

Beamte:**Hospizkarenz gegen Entfall der Bezüge**

Die Karenzierung aus dem Titel der Hospizkarenz ist einer Karenzierung gem. § 75 BDG nicht gleichzuhalten. Die Versicherung bleibt während der Hospizkarenz aufrecht.

Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung bildet die letzte vor der Karenzierung bestandene Beitragsgrundlage. Die Beiträge sind zur Gänze vom Dienstgeber zu zahlen.

Hospizkarenz bei Reduzierung der Arbeitszeit

Kranken- und Unfallversicherung bestehen normal weiter.

Beitragsgrundlage bildet das Entgelt während der Hospizkarenz. Die Beiträge sind nach dem normalen Schlüssel zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer aufzuteilen.

Meldungen an die BVA

Über die Hospizkarenz bei Reduzierung der Arbeitszeit ist keine Meldung notwendig.

Die Hospizkarenz von Beamten gegen Entfall der Bezüge ist vorerst mittels Veränderungsanzeige (Beginn-, Endedatum) an die BVA zu melden. Ab Beginn des Einsatzes von ELDA ist auch die Hospizkarenz von Beamten gegen Entfall der Bezüge mit dem dafür gestalteten Formular bzw. Datensatz zu melden, wobei jedoch keine Angaben zum Entgelt des Versicherten gemacht werden müssen.